

03.07.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Rzu **Punkt** der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen
Sortenschutz
KOM(95) 144 endg.; Ratsdok. 6898/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch die vorgeschlagene Änderungsverordnung auf Artikel 235 EGV gestützt werden muß. Die Kommission wollte schon die Ausgangsverordnung Nr. 2100/94 nur auf Artikel 43 EGV stützen und schlägt nunmehr wiederum Artikel 43 EGV als Rechtsgrundlage vor. Tatsächlich hat der Rat die Ausgangsverordnung aber - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 1990, BR-Drucksache 663/90 (Beschuß) - auf Artikel 235 EGV gestützt. Maßgeblich hierfür dürfte unter anderem die auch vom Bundesrat vertretene Rechtsmeinung gewesen sein, daß jedenfalls die Schaffung des "Gemeinschaftlichen Sortenamtes" als rechtlich selbständige Einrichtung der Gemeinschaft nicht auf Artikel 43 EGV gestützt werden kann und daß hierfür auch sonst keine spezifischen Befugnisse im EG-Vertrag vorgesehen sind. Die vorgesehene Änderungsverordnung betrifft Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Sortenamt und damit Regelungen, die nur auf der Grundlage von Artikel 235 EGV erlassen werden können.

Ausgeliefert am 03. JULI 1995